

sehen und persönlichen Rechte und Freiheiten, sozialökonomische und kulturelle Rechte, die in der Verfassung und anderen Gesetzen verankert sind. Der sozialistische Staat gewährleistet den Schutz seiner Bürger und ihrer Rechte. Gleichzeitig sind die Bürger verpflichtet, die Gesetze ihres Staates strikt einzuhalten und sich eines Staatsbürgers würdig zu erweisen. Nach dem S.gesetz der DDR ist Staatsbürger der DDR, wer zum Zeitpunkt der Gründung der DDR deutscher Staatsangehöriger war, in der DDR seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hatte und die S. der DDR seitdem nicht verloren hat; wer zum Zeitpunkt der Gründung der DDR deutscher Staatsangehöriger war, seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt außerhalb der DDR hatte, danach keine andere S. erworben hat und entsprechend seinem Willen durch Registrierung bei einem dafür zuständigen Organ der DDR als Bürger der DDR geführt wird; wer nach den geltenden Bestimmungen die S. der DDR erworben und sie seitdem nicht verloren hat. Für den Erwerb einer S. werden im Völkerrecht vor allem die Abstammung von einem Staatsbürger (Personalitätsprinzip), der Geburtsort (Territorialitätsprinzip) sowie die Verleihung anerkannt. Das S.srecht der DDR basiert grundsätzlich auf dem Personalitätsprinzip. Die S. der DDR kann einem Bürger eines anderen Staates oder einem Staatenlosen verliehen werden, wenn er auf Grund seines persönlichen Verhaltens und seiner Einstellung zur Staats- und Gesellschaftsordnung der DDR sich dieser Auszeichnung würdig erweist. Kein Erwerbsgrund (auch kein Verlustgrund) der S. ist dagegen die Eheschließung, weil dies der Gleichberechtigung der Frau widersprechen würde. Die S. der DDR kann durch die Entlassung, den Widerruf der Verleihung und die Aberkennung

beendet werden. Bürgern, die ihren Wohnsitz oder Aufenthalt außerhalb der DDR haben, kann gemäß § 13 des Staatsbürgerschaftsgesetzes vom 20. 2. 1967 (GBl. I 1967, Nr. 2) die S. der DDR aberkannt werden, wenn sie ihre staatsbürgerlichen Pflichten grob verletzt haben. Für die Verleihung und Entlassung aus der S. sowie ihre Aberkennung ist grundsätzlich der Ministerrat der DDR zuständig. Durch völkerrechtliche Verträge können Vereinbarungen getroffen werden, um Fragen einer doppelten S. (z. B. wenn die Eltern des Kindes Bürger verschiedener Staaten sind) zu regeln. Solche Verträge wurden von der DDR mit verschiedenen Staaten abgeschlossen, um eine vorhandene doppelte S. durch freie Wahl zu beseitigen und zu verhindern, daß künftig Fälle einer doppelten S. entstehen.

Staatsflagge (Nationalflagge): Hoheitszeichen eines Staates, Symbol seiner Souveränität. Die Gestaltung der S. ist gesetzlich, meist in der Verfassung, geregelt. Jeder Staat achtet darauf, daß seine S. wie die anderer Staaten geachtet und geschützt wird. Die S. der DDR besteht aus den Farben Schwarz-Rot-Gold, die in drei gleich breiten Streifen waagrecht und in der genannten Reihenfolge von oben nach unten angeordnet sind. Sie trägt auf beiden Seiten in der Mitte das Staatswappen der DDR, das aus Hammer und Zirkel, umgeben von einem Ährenkranz, der im unteren Teil von einem schwarz-rot-goldenen Band umschlungen ist, besteht. (Verf. der DDR, Art. 1.) Die farbliche Gestaltung der S. beruht auf den revolutionären Traditionen des Kampfes der fortschrittlichen Kräfte des deutschen Volkes für eine einheitliche demokratische Republik und die Beseitigung der feudal-junkerlichen Herrschaft aus dem Jahre 1848. Das Staatswappen